

Fachhochschule Eberswalde
Fachbereich „Landschaftsnutzung und Naturschutz“

Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz“
(Master of Science)
gültig ab WS 2009/10

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den viersemestrigen Studiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz (Master of Science)“ auf der Basis und in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) vom 10.6.2009. Sie spezifiziert Bestimmungen für diesen Studiengang.

§ 2 Ziel, Gegenstand und Spezifik des Studiengangs

Ziel des anwendungsorientierten Studienganges ist das Erreichen des akademischen Grades „Master of Science“ durch den Erwerb theoretischer sowie praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gestaltung nachhaltiger und landschaftsgerechter regionaler Entwicklungsprozesse.

Der Studiengang ist konsekutiv zu den Studiengängen „Landschaftsnutzung und Naturschutz (B.Sc.)“, Ökolandbau und Vermarktung (B.Sc.), Forstwirtschaft (B.Sc.), und International Forest Ecosystem Management (B.Sc) konzipiert und zeichnet sich durch breite Integration und Interdisziplinarität bei gleichzeitiger Wahlmöglichkeit von Spezialisierungsrichtungen aus.

§ 3 Studienziele und -inhalte

Der Studiengang bildet interdisziplinäre Fachleute aus, die in der Lage sind, endogene Potentiale von Regionen zu erkennen und regionale Entwicklungsprozesse im Sinne der Nachhaltigkeit zu gestalten. Die Absolventen sind insbesondere befähigt, auf naturschutzfachlicher und sozialökologischer Grundlage die Bewahrung und Inwertsetzung natürlicher und landschaftskultureller Potenziale zu fördern.

Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten, regionale Entwicklungsziele und -strategien zu entwerfen und deren Umsetzung gemeinsam mit den regionalen Akteuren sowie unter Nutzung von EU-kofinanzierten Förderprogrammen zu koordinieren. Hierzu werden die für die Praxis erforderlichen interdisziplinären Kenntnisse aus Natur-, Sozial-, Human-, Wirtschafts- und Planungswissenschaften vermittelt. Die Absolventen sind nach Abschluss des Studiums befähigt, Analyse-, Planungs- und Gestaltungsprozesse im Rahmen einer integrierten nachhaltigen regionalen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung von Naturschutzbelangen eigenverantwortlich durchzuführen.

Als Spezialisierungen werden „Management“, „Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ sowie „Boden- und Ressourcenschutz“ angeboten.

- Absolventen der Spezialisierung „Management“ haben Fertigkeiten zum nachhaltigen Management gesamter Regionen ebenso wie einzelner Schutzgebiete. Sie können regionale Entwicklungsprozesse unter Einsatz verschiedener Partizipationsmethoden und unter Integration regionaler Gegebenheiten und Potentiale aktiv und zukunftsweisend gestalten.
- Absolventen der Spezialisierung „Umweltbildung / BNE“ sind befähigt, unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze der Bildung für Nachhaltige Entwicklung die Mensch-Natur-Beziehung in Konzepte der praktischen Umweltbildung umzusetzen.
- Absolventen der Spezialisierung „Boden- und Ressourcenschutz“ haben Fertigkeiten zur Erarbeitung von Bodenschutzbewertungen und Bodenschutzkonzepten und können Strategien zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen in den Regionen erstellen. Sie sind befähigt, derartige Konzepte in den Kontext regionaler Planung und Entwicklung einzuordnen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss eines berufsqualifizierenden Studienganges, der Kenntnisse und methodisch-praktische Fähigkeiten auf landschaftskundlichem oder ökologischem Gebiet und dem der nachhaltigen Nutzung, des Schutzes und der Planung der Kulturlandschaft und ihrer Ressourcen beinhaltet. Zugelassen sind die Grade Bachelor (mind. 180 ECTS-Credits (Leistungspunkte)), Diplom (FH, Universität), Magister, Master, Staatsexamen, sofern sie landschafts- und umweltbezogene Studieninhalte betreffen. Dazu gehören Studiengänge folgender Richtungen:

- Landschaftspflege und -planung , Umwelt- und Raumplanung
- Naturschutz, Umweltwissenschaften (außer Umwelttechnik u.ä.)
- Ökologie, Biologie, Geoökologie, Geographie u.ä.
- Agrar- und Forstwissenschaften, Gartenbau, Wasserwirtschaft
- Lehramt für die vorgenannten Wissenschaftsgebiete.

Das grundständige Studium muss mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 abgeschlossen sein.

Wird dieses Kriterium nicht erfüllt oder stammt der Abschluss nicht aus einem der o.g.

Studienrichtungen muss ein aussagefähiges Motivationsschreiben beigefügt werden, das auch eine Darstellung eventuell beruflicher Erfahrungen zu den genannten Studienrichtungen enthalten soll.

- (2) Die Entscheidung darüber, ob eine Bewerberin/ein Bewerber im Einzelfall die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt hat, wird von der Abteilung studentische Angelegenheiten im Einvernehmen mit der Leitung des Studienganges getroffen.
- (3) Die für die einzelnen Module festgelegten fachlichen Voraussetzungen sind selbständig zu erfüllen. Dies kann durch die freiwillige Teilnahme an Modulen anderer Studiengänge (als Wahlmodule)

sowie durch Selbststudium erfolgen. Die Teilnahme an Wahlmodulen geht nicht in die Leistungsberechnung ein.

- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl entsprechend der gültigen „Satzung der Fachhochschule Eberswalde für die Auswahl von Studierenden im Hochschulauswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen“.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium beginnt einmal jährlich mit dem Wintersemester, dauert 4 Semester und schließt mit dem Grad „Master of Science“ ab.
- (2) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Ihr Verhältnis pro Semester ist, gemessen an den erworbenen Leistungspunkten etwa 2/3 zu 1/3 (ca. 20 zu 10 ECTS-Credits) mit Ausnahme des ersten Semesters, in dem keine Wahlpflichtmodule angeboten werden. Die pro Semester angebotenen Module weist die Anlage zu dieser Ordnung aus. Für jedes Fachsemester sind laut RSPO in der Regel 30 ECTS-Credits nachzuweisen. Es müssen mit dem Studienabschluss unter Einbeziehung des vorhergehenden Bachelor-Studiengangs mindestens 300 ECTS-Credits erreicht werden (§ 3, Abs. 4, 5 RSPO).
- (3) Die Module werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Projekten, Übungen und Exkursionen abgehalten.
- (4) Die Belegung der Wahlpflichtmodule ist im Sinne des § 6 (4) RSPO von den Studierenden verbindlich in den letzten beiden Wochen des Vorlesungszeitraums des vorangegangenen Semesters im Dekanat anzuzeigen. Aufgrund dieser verbindlichen Belegung ergibt sich das Angebot an Wahlpflichtmodulen des Folgesemesters. Die Belegung bleibt verbindlich, wenn nicht bis zum Ende der zweiten Woche nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters eine Änderung der Belegung der Wahlpflichtmodule beim Dekanat angezeigt wird. Diese schließt jedoch eine Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl in den einzelnen angebotenen Wahlpflichtmodulen aus. Ausnahmen regelt die RSPO. Um die Entscheidung für ein Wahlpflichtmodul zu unterstützen soll jede / r Modulverantwortliche / r vor dem Entscheidungszeitraum über das WPM informieren.
- (5) Einzelne Module können in anderen fachbezogenen Masterstudiengängen an der FH Eberswalde und an Partnerhochschulen absolviert werden (siehe „Spezialthema“ im Curriculum). Der darin erworbene Leistungsnachweis ist von dem Studenten nach Bestätigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenverantwortlich dem Prüfungsamt zuzuleiten.
- (6) Es werden drei Spezialisierungsrichtungen angeboten, von denen eine gewählt werden muss. Die Entscheidung für eine Spezialisierung ist verbindlich in den letzten beiden Wochen des ersten Semesters im Sekretariat anzuzeigen. Die Wahlpflichtfächer dieser Spezialisierungen und ihr geforderter Leistungsumfang werden in der Anlage zu dieser SPO entsprechend gekennzeichnet. Für die Abschlussprüfung muss ein auf die gewählte Spezialisierungsrichtung bezogenes Thema gewählt werden.

- (7) Das vierte Semester steht für die Anfertigung der Abschlussarbeit (Master Thesis) und für das Modul „Wissenschaftliches Kolloquium“ zur Verfügung.

§ 6 Art , Umfang und Bewertung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend im (an das Semester) anschließenden Prüfungszeitraum. Bei Projekten oder Blockveranstaltungen kann die Prüfung auch unmittelbar nach dem Projekt/Block außerhalb des Prüfungszeitraumes erfolgen.
- (2) Bei Modulen, deren Abschluss Prüfungsvorleistungen vorsieht, hat die Lehrkraft diese zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich bekannt zu geben
- (3) Die Gesamtnote berechnet sich entsprechend der in Anlage 1 angegebenen Gewichtung der Modulnoten.

§ 7 Fristen und Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Es gelten grundsätzlich die Festlegungen der RSPO.
- (2) Erfolgt eine Abmeldung von Prüfungen im Prüfungszeitraum des 3.Semesters, so ist diese innerhalb des 4. Semesters - entsprechend der Möglichkeiten der Prüfer - mindestens einmal anzutreten.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind so anzubieten, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. Wiederholungsprüfungen können außerhalb der Prüfungszeiträume vereinbart werden. In diesem Falle ist der vereinbarte Prüfungstermin unterschriftlich (Prüfer und Prüfling) zu dokumentieren und dem Prüfungsamt mitzuteilen. Für Prüfungen aus dem dritten Semester der Regelstudienzeit sind die Wiederholungsprüfungen im Folgesemester anzubieten.
- (4) Ausnahmeregelungen sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen und von diesem zu entscheiden.

§ 8 Abschlussarbeit (Master Thesis)

- (1) Die Abschlussarbeit wird im vierten Semester angefertigt.
- (2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit muss zwischen dem Beginn des vierten Semesters und dem Ende des Vorlesungszeitraums des vierten Semesters erfolgen. Der Anmeldezeitpunkt ist im Sekretariat des Fachbereiches auf einem Anmeldeformular mit Fachgebiet, Thema (Arbeitsthema), Betreuer (= Erstgutachter), Zweitgutachter und ggf. Besonderheiten zu dokumentieren.
- (3) Für die Erstellung der Arbeit stehen dem Kandidaten maximal 4 Monate Bearbeitungszeit zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung von max. zwei Monaten gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (4) Das Thema wird von demjenigen Dozenten ausgegeben, betreut und begutachtet, der das entsprechende Fachgebiet vertritt. Er muss die Kriterien eines Prüfers erfüllen. Für den zweiten Gutachter gilt § 15 (5, 6) RSPO.
- (5) Die Abgabe der Abschlussarbeit erfolgt in drei Pflichtexemplaren in Schriftform und in einem Exemplar in elektronischer Form (CD-ROM) zur effektiveren Nutzung der wissenschaftlichen Ergebnisse. Die Abgabe wird im Sekretariat des Fachbereichs dokumentiert.

§ 9 Graduierung

Nach bestandener Masterprüfung im Studiengang Regionalentwicklung und Naturschutz verleiht die Fachhochschule Eberswalde den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.).

§ 10 Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie gilt erstmals ab dem Wintersemester 2009/10.

Beschluss FB-Rat: 24.07.2009

Eberswalde, den 24.07.2009

Dekanin des Fachbereiches
Prof. Dr. U. Steinhardt

Anlage: (1) Strukturplan des Curriculums